

BENE 2 Merkblatt Allgemeine Hinweise

Änderungshistorie

Änderung 1:	Aktualisierung Förderrichtlinie	20.08.2024
Änderung 2:	Aktualisierung der De-minimis Verordnung	20.08.2024

→ Änderung 1

Wesentliche Grundlage für eine Förderung im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung 2 (BENE 2) bildet die Förderrichtlinie vom 23. November 2023. → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/frl_bene2.pdf?ts=1686818506, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin am 23. 11.2023, ABl. S. 5403/23. November 2023.

Dieses Merkblatt ergänzt die Förderrichtlinie hinsichtlich der für alle Förderschwerpunkte geltenden Regelungen und stellt Ihnen allgemeine Informationen für eine erfolgreiche Antragstellung zur Verfügung.

Nähere Bestimmungen zu den jeweiligen Förderschwerpunkten 1 – 6 sind in separaten Fördermerkblättern aufgeführt. Die Förderrichtlinie und die Fördermerkblätter in ihrer gültigen Fassung sind im Internet unter <https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foederschwerpunkte/> hinterlegt.

Inhalt

1.1 Förderrichtlinie	2
1.2 Förderziele	2
1.3 Allgemeine Zielsetzung der Förderung, Finanzierung und Rechtsgrundlage ...	2
1.4 Fördergegenstände (Inhalte) und Ausschlüsse	5
1.5 Antragsberechtigte / Beschränkungen.....	11
1.6 Umfang und Höhe der Förderung	11
1.7 Fördervoraussetzungen.....	12
2 Projektauswahlkriterien.....	13
2.1 Allgemeine Auswahlkriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze	14
2.1.1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union	14
2.1.2 Klimaverträglichkeitsprüfung.....	15
2.1.3 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen.....	15



3	Projektablauf.....	16
3.1	Förderportal	16
3.2	Bis Bewilligung	17
3.3	Nach Bewilligung (Durchführung bis Verwendungsnachweis)	18

1.1 Förderrichtlinie

→ Änderung 1

Wesentliche Grundlage für eine Förderung im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung 2 (BENE 2) bildet die Förderrichtlinie vom 23. November 2023. → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/fri_bene2.pdf?ts=1686818506, veröffentlicht im [Amtsblatt für Berlin](#) am 23. November 2023, ABl. S. 5403.

1.2 Förderziele

Das Land Berlin hat sich im Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln¹) dem Ziel der Klimaneutralität verpflichtet und wirkt darauf hin, bis spätestens 2045 die klimaschädlichen CO₂-Emissionen um mindestens 95 v. H. gegenüber dem Vergleichsjahr 1990 zu reduzieren. Der Erhalt der urbanen Lebensqualität und der Funktionsfähigkeit städtischer Infrastrukturen sowie die Verbesserung der Anpassungsfähigkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme sind weitere Zielstellungen, denen sich das Land Berlin verschrieben hat.

Um diese Ziele zu erreichen, bietet die Europäische Union Unterstützung durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) an. In Berlin wird mit dieser Unterstützung das Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung 2 (BENE 2) bis 2029 durchgeführt.

In den Fördermerkblättern werden die spezifischen Ziele jedes Förderschwerpunktes genauer ausgeführt.

1.3 Allgemeine Zielsetzung der Förderung, Finanzierung und Rechtsgrundlage

Das Land Berlin gewährt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und mit Mitteln des Landes projektbezogene Zuwendungen oder nicht rückzahlbare Zuschüsse.

¹ Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz vom 22.03.2016 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl. S. 989), in der jeweils geltenden Fassung.

BENE 2 Merkblatt Allgemeine Hinweise

Zweck der Förderung ist die Umsetzung von Maßnahmen für ein energieeffizientes, klimafreundliches, grünes, gesundes und mobiles Berlin.

Mit dem BENE 2 sollen insbesondere

- die klimagerechte energetische Sanierung öffentlich zugänglicher Gebäude sowie öffentlicher und privater Unternehmen,
- dezentrale, flexible, auf erneuerbaren Energien basierende Energie- und Wärmesysteme sowie Speicher, die zum Effizienzgewinn beitragen,
- Maßnahmen zur Klima- und Katastrophenvorsorge,
- der Schutz und Erhalt der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur im städtischen Umfeld,
- die Verringerung jeglicher Form von Umweltverschmutzung, insbesondere von Lärm- und Luftbelastungen,
- die Wende hin zu einer nachhaltigen, städtischen Mobilität durch Nutzung regenerativer Energie und durch Verlagerung von Fahrten des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf die des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr)

gefördert und der Übergang zur Klimaneutralität in allen Bereichen der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Berlins unterstützt werden.

Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt grundsätzlich bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Mindestens im Umfang von 60 v. H. sind öffentliche Mittel des Landes Berlin, des Bundes oder private Mittel aufzubringen. Eine zusätzliche Förderung über das Erneuerbare –Energien – Gesetz (EEG) wird ausgeschlossen.

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt gemäß den Regelungen der oder des

- Verordnung (EU) 2021/1060 (Dach-VO)²

² Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 159, in der jeweils geltenden Fassung.

BENE 2 Merkblatt Allgemeine Hinweise

- Verordnung (EU) 2021/1058 (EFRE- und Kohäsionsfonds-VO)³
- Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)⁴
- Programms des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2021 – 2027⁵
- Partnerschaftsvereinbarung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission⁶

→ Änderung 2

Zu beachten sind darüber hinaus die Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO)⁷
- [Verordnung \(EU\) Nr. 2023/2831 \(De-minimis-VO\)](#)⁸

³ Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds, ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60, in der jeweils geltenden Fassung.

⁴ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 der Ausführungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Berlin (AV LHO) in der Fassung vom März 2023. Fin 320 A. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (03/2023)

⁵ Siehe Homepage www.berlin.de/EFRE.

⁶ Partnerschaftsvereinbarung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der Strukturfonds gemäß Dachverordnung EU 2021/1060 für die Förderperiode 2021–2027 in der Fassung vom 19.04.2022.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23.07.2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 270 vom 29.07.2021, S. 39, in der jeweils geltenden Fassung.

⁸ [Verordnung \(EU\) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen \(ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023\)](#), in der jeweils geltenden Fassung.

- Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin (LHO)⁹ und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften (AV), insbesondere die §§ 23 und 44 LHO mit den entsprechenden AV, das Landesgleichstellungsgesetz (LGG)¹⁰,
- die Leistungsgewährungsverordnung (LGV)¹¹, das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (Berl-AVG)¹² nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und das Landesmindestlohngesetz (MLG)¹³

Zu den Bestimmungen der De-Minimis-Regeln und der AGVO haben wir ein separates Merkblatt zu Beihilferegelungen erstellt. → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/beihilfe.pdf

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

1.4 Fördergegenstände (Inhalte) und Ausschlüsse

In BENE 2 werden Vorhaben unterstützt, die der Verwirklichung der genannten Förderziele dienen. Die Fördermerkbüätter konkretisieren den Rahmen für die einzelnen Förderschwerpunkte, wie beispielsweise die Antragsberechtigung, die Projektprüfungen, die förderfähigen Ausgaben und die Berichtspflichten. Sie werden von der für Umweltpolitik zuständigen Senatsverwaltung erstellt und in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter <https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foederschwerpunkte/> veröffentlicht.

⁹ Landeshaushaltsordnung vom 30.01.2009 (GVBl. S. 31, 486), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 1482), in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁰ Landesgleichstellungsgesetz vom 18.11.2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 14.09.2021 (GVBl. S. 1039), in der jeweils geltenden Fassung.

¹¹ Verordnung über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln (Leistungsgewährungsverordnung - LGV) vom 15.11.2011 (GVBl. S. 710), in der jeweils geltenden Fassung.

¹² Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 22.04.2020 (GVBl. S.276), in der jeweils geltenden Fassung.

¹³ Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz - LMiLoG Bln) vom 18.12.2013 (GVBl. S. 922), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2022 (GVBl. S. 454), in der jeweils geltenden Fassung.

BENE 2 Merkblatt Allgemeine Hinweise

Die Förderschwerpunkte im Überblick

Förderschwerpunkt 1 – Energieeffizienz:

<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foederschwerpunkte/energieeffizienz/fs1.pdf>

Gefördert werden unter dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ Vorhaben von öffentlichen und privaten Unternehmen sowie Vorhaben in öffentlich zugänglichen Gebäuden, die zur Steigerung der Energieeffizienz und/oder zur Senkung der Emission klimaschädlicher Gase beitragen.

Investive Vorhaben werden erst ab einem Volumen von 10.000 Euro förderfähiger Gesamtausgaben gefördert.

Förderschwerpunkt 2 – Umwelt- und Energiemanagementsysteme

<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foederschwerpunkte/umwelt-und-energiemanagementsysteme/fs2.pdf>

Gefördert wird die erstmalige Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen, z. B. von Eco-Management and Audit Scheme (EMAS gemäß Verordnung (EG) Nr. 1221/2009¹⁴). Voraussetzung für eine Förderung ist, dass durch die Einführung des Umwelt-/ Energiemanagementsystems direkt oder indirekt ein Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz geleistet wird oder lokale Umweltbelastungen (Lärm- oder Schadstoffemissionen) gemindert werden. Es werden ausschließlich Umwelt- bzw. Energiemanagementsysteme gefördert, die eine externe Auditierung, Zertifizierung oder Validierung mit Registrierung erfordern und nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die Förderung ist auf maximal 100.000 Euro begrenzt.

Förderschwerpunkt 3 – Intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme

<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foederschwerpunkte/netze-und-speichersysteme/fs3.pdf>

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG, ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1, zuletzt geändert durch die Berichtigung der Verordnung (EU) 2018/2026 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABl. L 303 vom 17.09.2020, S. 24, in der jeweils geltenden Fassung.

BENE 2 Merkblatt Allgemeine Hinweise

Die Projekte sollen konzeptionelle oder technologische Weiterentwicklungen vorantreiben, die für den Klimaschutz und eine nachhaltige Energieversorgung Berlins relevant sind. Darüber hinaus sollen sie helfen, Entscheidungen in verbundenen investiven Maßnahmen vorzubereiten (z. B. in Form von Machbarkeitsstudien), in ihrer Umsetzung zu evaluieren und zu optimieren (z. B. in Form von Begleitforschung). Die geplante Förderung soll entweder am einzelnen Netzbestandteil ansetzen oder auf ein kleinräumiges Gebiet (Quartier) ausgerichtet werden.

Für Investitionsvorhaben wird die Vorlage einer Machbarkeitsanalyse (oder vergleichbare Studie) vorausgesetzt.

Investive Vorhaben werden ab 50.000 Euro förderfähiger Gesamtausgaben gefördert.

Förderschwerpunkt 4 – Anpassung an den Klimawandel

<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foederschwerpunkte/anpassung-an-den-klimawandel/fs4.pdf>

Dem Leitbild der hitzeangepassten Stadt und wassersensiblen Stadtentwicklung folgend sind Maßnahmen zur Sicherung beziehungsweise Schaffung klimatischer Entlastungsräume und zum Oberflächenumbau nach dem Prinzip der Schwammstadt vorgesehen.

Investive Vorhaben werden ab 200.000 Euro förderfähiger Gesamtausgaben gefördert.

Förderschwerpunkt 5 - Schutz und Erhalt der städtischen Natur und Verringerung von Umweltverschmutzung

<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foederschwerpunkte/stadtnatur-und-verringerung-umweltverschmutzung/fs5.pdf>

Das Förderinstrument zielt ab auf den Schutz und Erhalt der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen/blauen Infrastruktur im städtischen Umfeld sowie auf die Verringerung jeglicher Form von Umweltverschmutzung, insbesondere von Lärm- und Luftbelastungen.

Investive Vorhaben werden ab 200.000 Euro förderfähiger Gesamtausgaben gefördert.

Förderschwerpunkt 6 – Nachhaltige, multimodale städtische Mobilität

<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foederschwerpunkte/nachhaltige-mobilitaet/fs6.pdf>

Durch die Nutzung regenerativer Energie und durch Verlagerung von Fahrten des motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf die des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und

BENE 2 Merkblatt Allgemeine Hinweise

Fußverkehr) soll die Wende hin zu einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität gelingen.

Investive Vorhaben werden ab 200.000 Euro förderfähiger Gesamtausgaben gefördert.

Ausnahme: Fahrzeuge mit innovativen Antriebssystemen werden bereits ab 30.000 Euro förderfähiger Gesamtausgaben gefördert.

Ausschlüsse:

Von einer Förderung aus BENE 2 ausgeschlossen sind die in Artikel 7 Abs. 1 der EFRE- und Kohäsionsfonds-VO genannten Fördergegenstände.

1. Aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds werden folgende Tätigkeiten nicht unterstützt:
 - a. die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken;
 - b. Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG¹⁵ aufgeführt sind;
 - c. die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;
 - d. ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der AGVO, es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde;
 - e. Investitionen in Flughafeninfrastruktur, außer in Gebieten in äußerster Randlage, oder in vorhandene Regionalflughäfen im Sinne von Artikel 2 Nummer 153 der AGVO, in jedem der folgenden Fälle:
 - i. in Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen; oder
 - ii. in Gefahrenabwehr, Sicherheit, und Flugverkehrsmanagementsysteme, die auf das SESAR (Single European Sky ATM Research)-System gestützt sind;
 - f. Investitionen in die Abfallentsorgung in Mülldeponien, ausgenommen

¹⁵ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates; ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG; ABl. L63 vom 28.02.2023 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

BENE 2 Merkblatt Allgemeine Hinweise

- i. Gebiete in äußerster Randlage — nur in gebührend gerechtfertigten Fällen —
; oder
 - ii. Investitionen in den Abbau, die Umwandlung oder die Sicherung bestehender Mülldeponien, vorausgesetzt, dass diese Investitionen nicht deren Kapazität steigern;
- g. Investitionen zur Steigerung der Kapazität von Anlagen zur Behandlung von Restabfällen, ausgenommen:
- i. Gebiete in äußerster Randlage — nur in gebührend gerechtfertigten Fällen —
;
 - ii. Investitionen in Technologien zur Rückgewinnung von Materialien aus Restabfällen für Zwecke der Kreislaufwirtschaft;
- h. Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, außer
- i. Ersatz von Heizsystemen, die mit festen fossilen Brennstoffen, insbesondere Steinkohle, Torf, Braunkohle, Ölschiefer, befeuert werden, durch erdgasbefeuerte Heizsysteme für folgenden Zweck:
 - Aufrüstung von Fernwärme- und Fernkältesystemen auf den Stand einer „effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU¹⁶;
 - Aufrüstung von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung auf den Stand einer „hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU;
 - Investitionen in erdgasbefeuerte Heizkessel und Heizsysteme in Wohnungen und Gebäuden zum Ersatz von Steinkohle-, Torf-, Braunkohle- oder Ölschiefer-befeuertem Anlagen;
 - ii. Investitionen in den Ausbau und die Umnutzung, Umrüstung oder Nachrüstung von Transport- und Verteilungsnetzen für Erdgas, vorausgesetzt, dass durch diese Investitionen die Netze auch für die Einspeisung von erneuerbaren und CO₂-armen Gasen, wie Wasserstoffgas, Biomethangas und synthetisches Gas,

¹⁶ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1, zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/807 der Kommission vom 15. Dezember 2022 zur Anpassung des Primärenergiefaktors für Strom gemäß der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 101 vom 14.4.2023, S. 16, in der jeweils geltenden Fassung.

in das System bereit gemacht werden sowie die Ersetzung von mit festen fossilen Brennstoffen befeuerten Anlagen ermöglicht wird;

iii. Investitionen in

- saubere Fahrzeuge im Sinne der Richtlinie 2009/33/EG¹⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates (22) für öffentliche Zwecke; und
- Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge, die für den Einsatz durch Katastrophenschutzdienste und Feuerlöschdienste konstruiert und gebaut oder angepasst wurden.

Darüber hinaus sind gemäß BENE 2-Förderrichtlinie von einer Förderung ausgeschlossen:

- Bei einer Förderung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung: die in Art. 1 der De-minimis-Verordnung vom Geltungsbereich ausgeschlossenen Wirtschaftszweige¹⁸;

¹⁷ Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge; Abl. L 120 vom 15.05.2009 S. 5; zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge; ABl. L 188 vom 12.07.2019 S. 116, in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁸ De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 Artikel 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen aller Wirtschaftszweige mit folgenden Ausnahmen:

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
- i) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet;
- ii) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

- bei einer Förderung auf Grundlage der AGVO die Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO;
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der AGVO sind nicht antragsberechtigt, es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde (Art. 7 Abs. 1 Buchstabe d) der EFRE- und Kohäsionsfonds-VO;
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Dies gilt auch, sofern sonstige noch offene Rückforderungsansprüche aus Zuwendungen des Landes bestehen.

Sollten in den jeweiligen Förderschwerpunkten weitere Ausschlüsse gelten, sind sie in den jeweiligen Fördermerkblättern aufgeführt.

1.5 Antragsberechtigte / Beschränkungen

Die Antragsberechtigungen und etwaige Beschränkungen sind in den jeweiligen Förderschwerpunkten und entsprechenden Merkblättern erläutert.

1.6 Umfang und Höhe der Förderung

Im EU-Wettbewerbsrecht sind zunächst alle öffentlichen Zuwendungen (staatliche Subventionen) verboten, weil sie den innereuropäischen Wettbewerb negativ beeinflussen könnten. Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)¹⁹ ist dieses sogenannte Beihilfeverbot ebenso geregelt wie die Frage, ob es sich überhaupt um eine Beihilfe handelt.

Keine Regel ohne Ausnahme. Dies gilt auch für das EU-Wettbewerbsrecht. Ausnahmefälle sind in der Regel bei der EU anzumelden und von dieser zu genehmigen. Zur Regelvereinfachung hat die EU bestimmte Beihilfefälle von der Anmeldepflicht ausgenommen und diese in Regelwerken detailliert beschrieben. Falls keine beihilfefreie Förderung möglich ist, erfolgt für Unternehmen im Sinne des EU-Wettbewerbsrechtes (nach Art. 107 Abs. 1 AGVO) die BENE 2-Förderung nach einer der folgenden Ausnahmeregelungen zur EU-Beihilfe:

¹⁹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 1 ff., in der jeweils geltenden Fassung.

BENE 2 Merkblatt Allgemeine Hinweise

- (1) De-minimis-Beihilferegeln: es wird davon ausgegangen, dass geringe Subventionen in einem Zeitraum von 3 Kalenderjahren den EU-Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Im BENE 2 kann nur nach der sogenannten allgemeinen De-minimis Verordnung gefördert werden. Hiernach ist ein Höchstbetrag von 200.000 € pro Unternehmen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erlaubt.
- (2) Eine Förderung nach den Regeln der AGVO, die unter bestimmten Bedingungen (Kapitel I) für verschiedene Gruppen von Beihilfen (Kapitel III) eine EU-anmeldefreie Förderung erlaubt. Demnach kommen für BENE 2 die Bestimmungen der Artikel 25, 25 a, 36, 36a, 37, 38, 40, 41, 45, 46, 48, 49, 53, 55 oder 56 für eine Förderung Ihrer Vorhaben in Betracht.

Aus Gründen des Umfangs dieses Merkblattes haben wir weitere Erläuterungen zur beihilferechtlichen Einordnung von BENE 2-Förderprojekten in einem separaten Beihilfemerklblatt verfasst. → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/beihilfe.pdf

1.7 Fördervoraussetzungen

Die folgenden Fördervoraussetzungen gelten einheitlich für alle Förderschwerpunkte.

Eine Förderung wird nur für Vorhaben gewährt, die ohne eine Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang oder mit deutlichem Zeitverzug realisiert werden würden. Sie müssen zudem für Zuwendungen die Bewilligungsvoraussetzungen in Nr. 1 der Ausführungsvorschriften (AV) zu § 44 LHO beachten.

Bei der Gesamtabwägung im Rahmen eines Prüfverfahrens zu Ihrem Vorhaben werden die festgelegten Auswahlkriterien (Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels, projektspezifische Auswahlkriterien und bereichsübergreifende Grundsätze der EFRE-Förderung; siehe Fördermerklblätter zu den Förderschwerpunkten) berücksichtigt.

Jedes potenzielle Vorhaben muss insoweit für die Auswahl folgende anwendbare Fördervoraussetzungen erfüllen:

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Begünstigten;
- gesicherte Gesamtfinanzierung;
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung;
- fachpolitische Zweckmäßigkeit des Projektes.

Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Berlin erhalten Sie nur, wenn Sie sich verpflichten, Ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den jeweils aktuell geltenden Mindestlohn nach § 9 Landesmindestlohngesetz (MLG) zu zahlen.

Gefördert werden Vorhaben im Land Berlin.

Förderanträge sind vor Projektbeginn einzureichen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor einer schriftlichen Zustimmung der bewilligenden Stelle mit dem Projekt begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck. Im Einzelfall kann – auf rechtzeitigen, begründeten Antrag hin – die bewilligende Stelle Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen.

Bei investiven Projekten ist der bestimmungsgemäße Betrieb der geförderten Wirtschaftsgüter bzw. Anlagen durch Sie auf dem Gebiet des Landes Berlin während der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten. Diese müssen während der Zweckbindungsfrist zum Anlagevermögen Ihres Betriebes oder Ihrer Betriebsstätte/Niederlassung bzw. Dienststelle gehören oder dort verbleiben.

Die Zweckbindungsfrist wird in jedem Einzelfall im Bewilligungsbescheid festgelegt. Sie beträgt mindestens fünf Jahre und beginnt mit der Abschlusszahlung nach dem Verwendungsnachweis. In Fällen, die die Aufrechterhaltung von Investitionen durch KMU²⁰ oder die Erhaltung von durch KMU geschaffenen Arbeitsplätzen betreffen, kann diese Frist auf drei Jahre verkürzt werden.

2 Projektauswahlkriterien

Die Förderziele des Berliner EFRE-Programms werden über Projekte (sog. Vorhaben) im Rahmen von Förderangeboten des Landes Berlin umgesetzt. Für BENE 2 gelten zudem festgelegte Kriterien für die Projektauswahl (Kriterien zur Erreichung des Spezifischen Ziels, Aktionsspezifische Auswahlkriterien). Diese Projektauswahlkriterien sind förder-schwerpunktspezifisch und in den jeweiligen Fördermerkblättern aufgeführt. Daneben gibt es allgemeine Auswahlkriterien zur Einhaltung bereichsübergreifender Grundsätze (z.B. Grundrechte-Charta, allgemeine Bestimmungen), die für alle Vorhaben zu beachten sind:

- Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung
- Gleichstellung der Geschlechter
- Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der EU-Umweltpolitik

²⁰ Gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Anhangs I der AGVO setzt sich die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Außerdem ist die Achtung der EU-Charta der Grundrechte und der UN-Behindertenkonvention Förderbedingung.

2.1 Allgemeine Auswahlkriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze

Bei der Umsetzung von EFRE-Projekten müssen übergeordnete, sog. bereichsübergreifende Grundsätze beachtet werden. Diese stellen gem. Art. 9 Dach-VO sicher, dass Förderungen aus dem EFRE die Gleichstellung der Geschlechter und die Antidiskriminierung sowie die ökologische Nachhaltigkeit berücksichtigen. Zudem sollen insbesondere Barrieren der Teilhabe abgebaut und die Barrierefreiheit sowie Inklusion gefördert werden. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe verpflichtet die an der EFRE-Förderung des Landes Berlin beteiligten Stellen und Begünstigten der Förderung zur Einhaltung der Bestimmungen der allgemeinen Projektauswahlkriterien und der Charta der Grundrechte in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich → <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre-foerderperiode-2021-2027/foerderung/>

Deshalb werden Sie im Laufe der Antragstellung aufgefordert, die Kenntnisnahme und Anerkennung der bereichsübergreifenden Grundsätze gemeinsam mit der Erklärung Ihrer Anerkennung der Charta der Grundrechte (s. Kapitel 2.1.1) zu unterzeichnen.

2.1.1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) sind die persönlichen, bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Freiheiten der Menschen, die in der Europäischen Union leben, festgeschrieben.

Die Charta ist in sieben Kapitel untergliedert:

- Würde des Menschen,
- Freiheiten,
- Gleichheit,
- Solidarität,
- Bürgerrechte,
- Justizielle Rechte,
- Allgemeine Bestimmungen.

Sie ist für die Organe und Einrichtungen der EU sowie für nationale Behörden bei der Umsetzung von EU-Recht unmittelbar rechtlich bindend. In den Mitgliedstaaten sind die Grundrechte in den jeweiligen nationalen Rechtssystemen verankert und werden von nationalen Gerichten durchgesetzt. Zum Beispiel sind in Deutschland viele der in der Charta enthaltenen Grundrechte im Grundgesetz niedergeschrieben.

Die vollständige Charta mit einem Merkblatt und Erläuterungen sind auf den EFRE-Webseiten der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe aufgeführt. → <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre-foerderperiode-2021-2027/foerderung/charta-der-grundrechte-der-europaeischen-union/>

2.1.2 Klimaverträglichkeitsprüfung

Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren ausweisen, müssen gemäß Art. 73 Absatz 2 Buchstabe j) der Dach-VO klimaverträglich sein. Die Sicherung der Klimaverträglichkeit ist ein Verfahren, das Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen in die Entwicklung von Infrastrukturprojekten einbezieht. Das Verfahren ist in zwei Säulen (Eindämmung, Anpassung an den Klimawandel) und zwei Phasen (Screening, detaillierte Analyse) untergliedert, wobei die Dokumentation und Überprüfung der Art der Sicherung der Klimaverträglichkeit für die Begründung von Investitionsentscheidungen eine entscheidende Rolle spielen. In den technischen Leitlinien 2021- 2027 (2021/C 373/01)²¹ sind gemeinsame Grundsätze und Verfahren für die Ermittlung, Klassifizierung und Bewältigung physischer Klimarisiken bei der Planung, Entwicklung, Durchführung und Überwachung von Infrastrukturprojekten und -programmen festgelegt.

Die Prüfung der Klimaverträglichkeit wird grundsätzlich auf Ebene des Vorhabens durchgeführt. Der Programmträger unterstützt Sie bei der Bewertung Ihres Vorhabens.

2.1.3 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen

Bei Auswahl der EFRE-Vorhaben ist die 2030-Agenda der Vereinten Nationen (UN) mit ihren 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDGs) zu berücksichtigen. Diese Ziele haben sich die UN zur Verwirklichung einer weltweiten nachhaltigen Gesellschaft als Zukunftsvertrag der Weltgemeinschaft für das 21. Jahrhundert gesetzt. Bei der Projektauswahl prüfen wir daher anhand ausgewählter Nachhaltigkeitsindikatoren, ob Ihr Vorhaben geeignet ist, zu mindestens einem der folgenden SDGs einen positiven Beitrag zu leisten:

- SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen
- SDG 6: Sauberes Wasser
- SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie

²¹ Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027 (2021/C 373/01), Amtsblatt C 373 S. 1 vom 16. September 2021, in der jeweils geltenden Fassung

BENE 2 Merkblatt Allgemeine Hinweise

- SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 9: Industrie Innovation und Infrastruktur
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltiger Konsum und Produktion
- SDG 13: Klimaschutz
- SDG 15: Leben an Land

Schließlich werden nur Vorhaben gefördert, die mit dem „Do no significant harm-Prinzip“ (DNSH-Prinzip) vereinbar sind.

Eine Bewertung Ihres Vorhabens erfolgt dementsprechend durch uns; Sie werden gegebenenfalls von uns im Rahmen der Prüfung kontaktiert.

3 Projektablauf

3.1 Förderportal

Der gesamte Prozess der BENE 2-Förderung von Skizze über Antrag und Mittelanforderungen bis hin zur Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt über das BENE 2-Förderportal

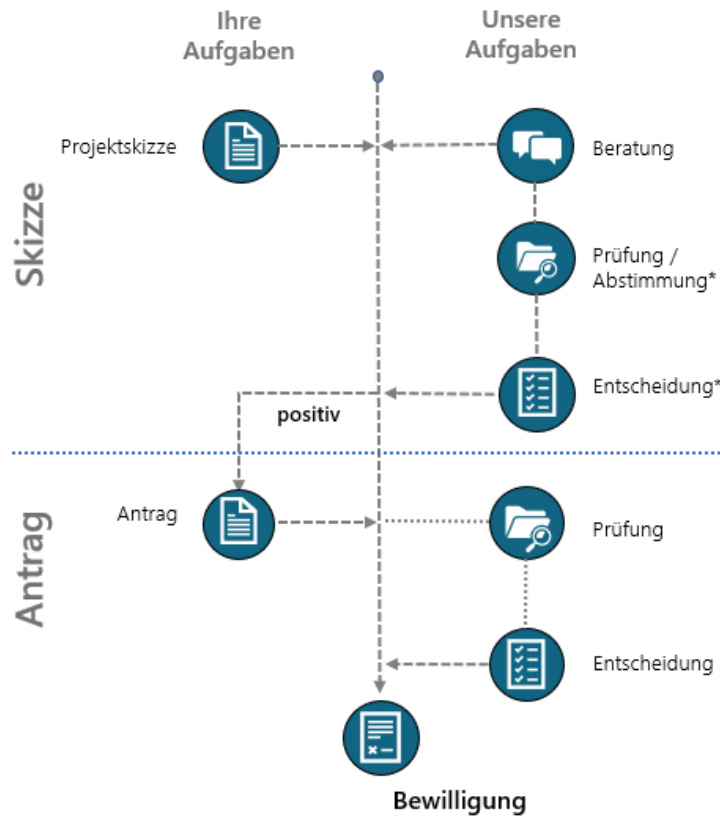
<https://bsu.antragsportal.foemis.de/>

Über diese elektronische Kommunikation zwischen Ihnen und uns - Programmträger B&SU und Mittelgeber - wird sichergestellt, dass alle wichtigen Dokumente zu Ihrem Vorhaben jederzeit aufgerufen, bearbeitet, ausgetauscht und archiviert werden können.

BENE 2 Merkblatt Allgemeine Hinweise

3.2 Bis Bewilligung

Das zweistufige Verfahren von der ersten Idee bis zur Bewilligung Ihres Vorhabens zeigt kurz gefasst folgendes Bild:



*unter etwaiger Einbindung eines externen Expertengremiums

BENE 2 Merkblatt Allgemeine Hinweise

3.3 Nach Bewilligung (Durchführung bis Verwendungsnachweis)

Das Verfahren des Projektablaufs von der Bewilligung bis zum Abschluss (Verwendungsnachweisprüfung) Ihres Vorhabens zeigt kurz gefasst folgendes Bild:

